

Regierung Walzverbot

verschiebt



Die starken Niederschläge der letzten Wochen vor allem im Süden Oberbayerns ließen ein Walzen der Grünlandflächen ohne Bodenschäden bis zum 1. April kaum zu. Die Regierung von Oberbayern hat daher erneut durch Allgemeinverfügung den

Beginn des Walzverbots in den Landkreisen Berchtesgadener Land, Traunstein, Rosenheim, Miesbach, Bad Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Weilheim-Schongau, München, Fürstenfeldbruck und Starnberg sowie in der Kreisfreien Stadt Rosenheim um eine Woche verschoben.

In diesen Gebieten ist das Walzen demnach noch bis einschließlich 8. April gestattet. Ausgenommen sind Wiesenbrüteregebiete in ganz Oberbayern: Dort gilt bereits seit dem 16. März ein Walzverbot.

Mit dem Inkrafttreten des Volksbegehrens Artenvielfalt ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung ab 2020 generell verboten, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen. Lassen Witterungs- oder Bodenverhältnisse das Walzen vor dem 15. März nicht zu, sind gebietsbezogene Ausnahmen möglich. Vor diesem Hintergrund hatte die Regierung von Oberbayern bereits mit Allgemeinverfügung vom 3. März das Walzen in allen oberbayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten bis einschließlich 1. April gestattet.

Die jetzige Entscheidung zur Fristverlängerung in ausgewählten Gebieten im Süden Oberbayerns erfolgte erneut auf der Grundlage aktueller Daten und Prognosen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) sowie einer darauf aufbauenden Empfehlung

der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) für die jeweiligen Regionen.

Das Walzen von Grünland zu Beginn des Frühjahrs dient dazu, dass der Boden sich nach dem Winterfrost rückverfestigen kann und die Durchwurzelung angeregt wird. Der Boden darf dabei weder zu nass noch zu trocken sein, der Feuchtegehalt des Bodens nicht über 80 Prozent der nutzbaren Feldkapazität liegen. Die Gräser sollen sich im Stadium des Wiederergrüens befinden. Die verfügbare Zeitspanne mit optimalen Bedingungen dauert meist nur wenige Tage.